

Martina Kegel: 180-Grad-Wende des Berliner Kammergerichts

In den Ausgaben Nr. 1/2021 und Nr. 4/2021 des „Stacheldraht“ habe ich über die uneinheitliche Rechtsprechung in Hinblick auf die Auslegung einer seit der Novellierung vom 29.11.2021 neu eingeführten Norm des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (StrRehaG) berichtet. Es ging konkret um § 10 Abs. 3 S. 1 StrRehaG n.F., der nunmehr lautet:

Es wird vermutet, dass die Anordnung der Unterbringung in einem Heim für Kinder oder Jugendliche der politischen Verfolgung oder sonst sachfremden Zwecken diene, wenn eine Einweisung in ein Spezialheim oder in eine vergleichbare Einrichtung, in der eine zwangsweise Umerziehung erfolgte, stattfand.

In Stacheldraht Nr. 1 dieses Jahres schrieb ich, dass manche Gerichte die Vermutung aufgrund einzelner Stichpunkte wie Schulbummelei oder kleinere Diebstähle - etwa auf Heimkarteikarten – bereits als entkräftet ansahen. Ich empfahl daher, eine Rücknahme des Antrags in Betracht zu ziehen und die weitere Entwicklung abzuwarten. In Hinblick auf die Rehabilitierungsgerichte in Berlin kann nunmehr Entwarnung gegeben werden. Das Kammergericht hat hinsichtlich der Auslegung von § 10 Abs. 3 S. 1 StrRehaG eine 180-Grad-Wende zugunsten der Antragsteller vollzogen, der sich das Landgericht anschließen wird. Hintergrund ist die von Ass. jur. Benjamin Baumgart im letzten Stacheldraht besprochene Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs des Landes Berlin (Beschluss vom 16. Juni 2021 – Az. 108/20). Das Kammergericht sah sich veranlasst, mehr zu ermitteln und Betroffene anzuhören. Einen dieser Betroffenen hatte ich zur Anhörung begleitet. Er schilderte gegenüber den drei Richtern des Rehabilitierungssenats des Kammergerichts „eindrücklich, bildhaft und nachvollziehbar“ die Umstände seiner Einweisung in das Spezialkinderheim „Martin Andersen Nexö“, die politisch motiviert war, da er an westlicher Kultur interessiert war und seine Eltern als unangepasst gegenüber dem DDR-Regime auffielen. Im damaligen Einweisungsbeschluss waren politische Gründe nicht direkt aufgeführt, aber dem Betroffenen wurden u.a. kleine Diebstahlshandlungen unterstellt. Der Betroffene sprach in gewisser Weise auch stellvertretend für andere Betroffene. In anderen Rehabilitierungsentscheidungen wurde auf seine Ausführungen bereits Bezug genommen, bevor der Betroffene selbst mit Beschluss vom 2. September 2021 (Az. 7 Ws 17-19/19 REHA) vom Kammergericht rehabilitiert wurde. In den Entscheidungsgründen wurde folgendermaßen ausgeführt, warum die Einweisung sachwidrigen Zwecken diene und unverhältnismäßig war: [...]Denn die Einweisung von Kindern und Jugendlichen in Spezialheime der Jugendhilfe ist in der Regel unverhältnismäßig, wenn die Eingewiesenen nicht zuvor durch massive Straffälligkeit aufgefallen sind oder sich gemeingefährlich verhalten haben.[...]Weder die dem bei der Heimeinweisung 13 Jahre alten Betroffenen zur Last gelegten, von ihm in Abrede gestellten und durch keine weiteren Dokumente belegten „kleinen Diebstahlshandlungen“ noch in der Schule auftretende Disziplinschwierigkeiten hätten es erlaubt, den Betroffenen in einem Spezialheim einem Umfeld auszusetzen, in der es zu schwerwiegenden, teilweise systematisch betriebenen Zersetzungsmaßnahmen mit dem Ziel der Zerstörung der Persönlichkeit der Eingewiesenen kommen konnte.[...]

In Hinblick auf die Vermutungsregelung aus § 10 Abs. 3 S. 1 StrRehaG schließt sich das Kammergericht dem OLG Thüringen an und sieht eine Schwererziehbarkeit im Sinne von § 1 SpezHAO (Schulbummelei, Herumtreiberei, rüpelhaftes Verhalten u.ä.) nicht für ausreichend für eine Entkräftung an (vgl. Stacheldraht Nr. 4/2021). Ferner führt das Kammergericht völlig zutreffend aus: „Denn würde man zur Widerlegung der Vermutung ausreichen lassen, dass es pauschal bzw. kursorisch und ohne Begründungstiefe beschriebene Defizite oder Verhaltensmuster bei den jeweiligen Betroffenen gab, die sie als „schwer erziehbar“ im Sinne der damaligen Vorschriften und gelebten Rechtspraxis der DDR einordbar machen, so wäre im Ergebnis jede Einweisung in ein Spezialkinderheim oder in einen Jugendwerkhof bei entsprechend irgendwo in damaligen Dokumenten erwähnten bzw. beschriebenen Auffälligkeiten auch fürsorgerisch motiviert gewesen. Damit würde im Ergebnis zumindest für die Fälle die durch den Gesetzgeber geschaffene Vermutung und Beweiserleichterung des § 10 Abs. 3 Satz 1 StrRehaG n.F. leerlaufen, in denen es keine ausreichend dokumentierte Begründung der Einweisungsentscheidung (mehr) gibt, sondern nur noch Dokumente wie eine Klappkarte o.ä., die allenfalls pauschal und kursorisch fürsorgerische Gründe benennen, ohne sie weiter zu belegen.“ In Stacheldraht Nr. 4/2021 hatte ich den Fall eines anderen Betroffenen geschildert, bei dem lediglich eine Heimkarteikarte mit den stichpunktartig vermerkten Einweisungsgründen „Schulbummelei und kleinere Diebstahlshandlungen“ auffindbar war und gleichwohl der Rehabilitierungsantrag vom Landgericht Berlin zurückgewiesen wurde. Das Kammergericht schloss sich auch hier der Rechtsprechung des OLG Thüringen an, hob die Entscheidung des LG Berlin entsprechend und rehabilitierte den Betroffenen für die Einweisung in das Spezialkinderheim (KG Berlin, Beschluss vom 09. August 2021 – 7 Ws 31-32/21 REHA). Die Rechtsprechungsänderung des Kammergerichts ist höchst begrüßenswert und wird auch hoffentlich richtungsweisend für andere Rehabilitierungsgerichte sein, die in dieser Frage leider noch rückwärtsgewandt entscheiden.

(Erschienen in Ausgabe 7/2021 der Zeitschrift „der stacheldraht“)